

71. Kann ein Rechtsanwalt beim Reichsgericht mit der Begründung auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, daß er durch mangelhaften Sachvortrag eine sachlich-rechtlich unrichtige Beurteilung des Streitstoffes durch das Revisionsgericht verschuldet habe?

BGB. §§ 249, 276, 675.

III. Zivilsenat. Ur. v. 15. Dezember 1933 i. S. B. (Rl.) w.
Z. (Befl.). III 189/33.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Kläger nimmt den verklagten Rechtsanwalt beim Reichsgericht mit der Begründung auf Schadensersatz in Anspruch, dieser habe ihn als Revisionsbeklagten in einem Rechtsstreit unsachgemäß vertreten und dadurch verschuldet, daß das Reichsgericht eine sachlich unrichtige, dem Kläger nachteilige Entscheidung erlassen habe. Der Klage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger verklagte im Februar 1928 die Frau L. in A. auf Aufwertung einer Gesellschaftereinlage von 50000 M., die er ihrem verstorbenen Ehemann im Jahre 1918 gegeben und nach dessen Tode im April 1921 von der Witve und alleinigen Erbin zurückgezahlt erhalten hatte. Das Landgericht wies die Klage ab und begründete die Entscheidung u. a. damit, der Kläger habe seinen Aufwertungsanspruch dadurch verwirkt, daß er ihn erst Mitte April 1926 zum erstenmal außergerichtlich geltend gemacht habe. In der Berufungsinstanz erstritt der Kläger ein obliegendes Grundurteil. Das Oberlandesgericht verneinte eine Verwirkung mit der Begründung, daß dem Kläger eine Geltendmachung seines Rechts vor April 1926 nicht zuzumuten gewesen sei und Frau L. nach der Erhebung des Anspruchs im April 1926 mit einer Klage habe rechnen müssen. In der Revisionsinstanz wurde der Kläger vom Beklagten vertreten. Er hat diesen längere Zeit vor dem Verhandlungstermin, schriftsätzlich geltend zu machen, daß er nach der Ablehnung seines ersten Aufwertungsverlangens durch Frau L. im Dezember 1926 ein Gutachten eingeholt, im Mai 1927 seinen Aufwertungsanspruch neuerdings geltend gemacht und bis zur Klagerhebung mit Frau L. darüber verhandelt habe. Der Beklagte lehnte dies mit der Begründung ab, daß es sich um neue Tatsachen handle, die in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden könnten. Das Reichsgericht stellte das klageabweisende Urteil des Landgerichts wieder her. Es erachtete den Einwand der Verwirkung für durchgreifend und begründete dies damit, daß sich der Kläger nach der Ablehnung seines Aufwertungsverlangens im April 1926 nicht bis zur Klagerhebung im Februar 1928 habe untätig verhalten dürfen. Der Kläger führt die ihm ungünstige Entscheidung darauf zurück, daß der Beklagte seinem Wunsch, dem Reichsgericht eine Darstellung seines Verhaltens nach der ersten Ablehnung des Aufwertungsverlangens zu geben, nicht entsprochen, daß er auch in der mündlichen Verhandlung auf die Ungeklärtheit dieses wichtigen Punktes nicht genügend hin-

gewiesen habe. Hätte er dies getan, so würde, wie der Kläger meint, das Reichsgericht nicht durcherkant, sondern weitere Aufklärung angeordnet haben, die zu einer ihm günstigen Entscheidung geführt hätte.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Auch seine Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Entscheidung über den vom Kläger geltend gemachten Schadenersatzanspruch ist unabhängig davon, ob das im Vorprozeß ergangene Urteil des Reichsgerichts richtig war oder nicht. War dieses Urteil richtig, dann ist für einen Schadenersatzanspruch des Klägers überhaupt kein Raum, weil er den Beklagten nicht dafür verantwortlich machen kann, daß er mit einem sachlich unbegründeten Anspruch zu Recht abgewiesen worden ist. Ist das Urteil des Reichsgerichts aber zu Unrecht ergangen, dann fehlt es an einem ursächlichen Verschulden des Beklagten. Denn die Verantwortung für eine zutreffende Beurteilung trägt allein das Revisionsgericht. Nach § 559 Satz 2 ZPO. ist das Reichsgericht bei der sachlich-rechtlichen Prüfung an die von den Parteien geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Es muß den Streitstoff insoweit nach allen Richtungen von Amts wegen untersuchen. Hierzu gehört auch die Sonderung des unstreitigen Sachverhalts von den streitigen Parteibehauptungen und die Prüfung, ob ein in dem Parteivorbringen der Tatsacheninstanzen nicht ausdrücklich erörterter Punkt mit Rücksicht auf den sonstigen Sachvortrag als unstreitig behandelt werden kann oder ob es insoweit der weiteren Aufklärung bedarf. Übersieht das Revisionsgericht hierbei etwas, so beruht dies nicht auf dem etwa in derselben Richtung mangelhaften Vortrag des Rechtsanwalts, sondern allein auf der Entschließung des Gerichts. Diese unterbricht im Rechtsinn den Ursachenzusammenhang zwischen dem Verhalten des Anwalts und der Entscheidung. Ob dies auch für Urteile der Instanzgerichte gilt, kann unerörtert bleiben. Für Entscheidungen des Reichsgerichts muß es jedenfalls gelten. Denn seine Urteile dürfen nicht mehr in Frage gestellt werden, auch nicht auf dem Umweg einer Inanspruchnahme des Prozeßvertreters. Diesen trifft in einem solchen Fall auch kein Verschulden. Eine stärkere rechtliche Urteilskraft, als sie der höchste Gerichtshof besitzt, kann von ihm nicht gefordert werden.

Diese Auffassung enthält entgegen den Ausführungen der Revisionsbegründung keine Herabdrückung der Stellung des Revisionsanwalts. Die Mitarbeit der beim Reichsgericht zugelassenen Rechtsanwälte bei der Rechtsfindung, die Unterstützung, die sie dem Gericht gewähren, sollen nicht unterschätzt oder verkleinert werden. Die Entscheidung selbst beruht aber doch immer auf der Beschlussfassung des Gerichts. Dieses trägt nach dem Aufbau des Rechtsmittels der Revision allein die Verantwortung dafür. Eine Haftung des reichsgerichtlichen Anwalts wird damit keineswegs völlig ausgeschlossen. Er ist für den Gang des Revisionsverfahrens, soweit dieser von ihm abhängt, also insbesondere für die Wahrung der Fristen zur Einlegung und Begründung des Rechtsmittels und zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr, verantwortlich. Sodann liegt die Erhebung von Verfahrensrügen ausschließlich in seiner Hand. Daß diese, soweit erforderlich, und mit genügender Begründung geltend gemacht werden, dafür hat er zu sorgen. Das Reichsgericht ist insoweit gemäß § 559 Satz 1 ZPO. auf die Beurteilung dessen beschränkt, was er vorbringt. Nur soweit die sachlich-rechtliche Seite des Streitstoffes in Betracht kommt, kann seine Haftung aus den dargelegten Gründen nicht in Frage kommen.